

Verkaufs- und Lieferbedingungen der LSV, Linzer Schlackenaufbereitungs- und vertriebsges. m. b. H.

I. Warengattung

1. Gegenstand der Lieferung ist ungebundenes Straßenbaumaterial aus LD- und Hochofenschlacke gütegeprüfter Qualität, sowie sonstigen Straßenbaustoffen.

II. Angebot, Annahme und Preiserteilung

1. Sämtliche mündlichen Angebote und Abmachungen sind erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich angenommen und bestätigt sind. Auch jede Abweichung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ebenso wie mündliche Vereinbarung mit unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Abnehmers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.
2. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung durch uns durchgeführt wurde.
3. Die Preise sind in österreichischen Schillingen festgesetzt und verstehen sich ab Lieferwerk. Bei vereinbarter Zustellung durch uns wird ein Transportzuschlag pro Tonne je Straßenbaumaterial nach Entfernung und Lieferzeitpunkt verrechnet. In jedem Fall gelten die Sätze unserer Preisliste, deren Stichtag aus unserer Auftragsbestätigung ersichtlich ist.
4. Lieferungen unter 2 t und alle Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit können nur auf Grund besonderer Vereinbarungen mit angemessenem Zuschlag erfolgen.

III. Lieferung und Berechnung

1. Die Übernahme der Aufträge erfolgt - auch bei Vorauszahlung - unter dem Vorbehalt unserer Liefermöglichkeit.
Um eine reibungslose Abwicklung des Auftrages sicherzustellen, ist es erforderlich, daß vom Auftraggeber und Abnehmer gemeinsam mit uns ein Lieferplan vereinbart wird. Der Abnehmer hat uns vor Beginn der Lieferung seine diesbezüglichen Vorschläge zu übergeben.
Die Abrufe größerer Mengen haben durch den Abnehmer oder einen von ihm genannten Beauftragten innerhalb der Geschäftszeit so zu erfolgen, daß uns ein rechtzeitiger und geregelter Einsatz der Werksanlage und der von uns eingesetzten Lieferfahrzeuge möglich ist. Telefonische Abrufe gehen auf Gefahr des Abnehmers.
Bei Lieferung des Straßenbaumaterials muß ein bevollmächtigter Vertreter des Abnehmers anwesend sein. Dieser hat den Lieferschein zu unterzeichnen und die gelieferte Ware qualitativ und quantitativ zu überprüfen. (Auf Punkt VI der Lieferbedingungen wird ausdrücklich verwiesen).
Wird von seitens des Abnehmers die Zustellung auf eine Baustelle oder die Abholung von unserem Lieferwerk für bestimmte Tage und Stunden vorgeschrieben, so kommen wir diesem Verlangen nach Möglichkeit nach, ohne jedoch eine Haftung und Gewähr hierfür zu übernehmen. Infolgedessen sind Ansprüche des Abnehmers auf jedweden Schadenersatz sowie Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
2. Lieferungsabschlüsse gelten mangels gegenseitiger Vereinbarung nur für bestimmte Mengen. Die Abnahme des gekauften Straßenbaumaterials hat im Laufe der vereinbarten Lieferzeit unter Berücksichtigung einer angemessenen Lieferfrist möglichst gleichmäßig und im vereinbarten Rhythmus zu erfolgen.
3. Die Verrechnung erfolgt zu dem am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preis; hierbei gelten folgende besondere Vereinbarungen:
Die Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111. Grundlage für eine allfällige Preisänderung bilden die amtlich verlautbarten oder durch die Paritätische Lohn- und Preiskommission anerkannten Erhöhungssätze bzw. Preiserhöhungssätze denen wir uns nicht entziehen können.

b) Die mit der werkselgenen Waage festgestellten und in unseren Lieferscheinen verzeichneten Mengen sind für die Berechnung maßgebend.

c) Die von uns über Wunsch des Abnehmers eingesetzten Lieferfahrzeuge müssen auf guter Fahrbahn, unbehindert und ohne Wartezeit an die Baustelle heranfahren und abklappen können. Anderenfalls steht uns das Recht zu, für die angefahrne und verzögert abgenommene Menge eine der Tarifempfehlung des Fachverbandes für das Güterförderungsgewerbe (Güterverkehr) entsprechende Wartegebühr zu berechnen oder die angefahrne und nicht abgenommene Menge so zu berechnen.

d) Wird der Einbau des Straßenbaumaterials durch den Abnehmer aus welchem Grunde auch immer verschoben, so sind wir hiervon mit mindestens 5 Arbeitsstunden vor der vereinbarten Lieferzeit telefonisch oder mündlich zu verständigen. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den Abnehmer zum Schadenersatz. Bei verlangten Minderlieferungen oder Mehrmengen sowie Unterbrechungen in der Abnahme sind wir in der gleichen Weise mindestens 2 Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit zu unterrichten. Im Falle der Unterlassung oder der verspäteten Mitteilung gehen bei Abbestellungen oder Unterbrechungen bereits für den Betreffenden erzeugte, geladene oder unterwegs befindliche Lieferungen zu Lasten des Abnehmers und sind von diesem zu vergüten, gleich, ob er die Menge abnimmt oder nicht. Mündliche Benachrichtigungen durch LKW-Fahrer können wir nicht annehmen.

IV. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr der Beförderung geht bei Transporten mittels Fahrzeugen des Abnehmers in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem die Ware die werkselgene Deponie verläßt. Bei Transporten mit den von uns eingesetzten Lieferfahrzeugen geht die Gefahr bei beendeter Entladung des Fahrzeuges auf den Abnehmer über.

V. Gewährleistung

1. Wir garantieren unter Zugrundelegung der Richtlinien und Vorschriften der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, ein einwandfreies Straßenbaumaterial.
2. Die Beschaffenheit des gelieferten Straßenbaumaterials ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Erkennbare Mängel müssen sofort und vor Einbau des Straßenbaumaterials geltend gemacht werden. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge wird das mangelhafte Straßenbaumaterial von uns durch einwandfreies ersetzt. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Unser Straßenbaumaterial wird durch ein eigenes Werkslabor laufend überwacht. In Streitfällen wird eine Prüfanstalt zwischen Abnehmer und Verkäufer vereinbart.
4. Eine allfällige Entnahme und Prüfung von Straßenbaumaterial hat der Abnehmer unverzüglich und entsprechend den Anleitungen bzw. technischen Bedingungen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im ÖIAV und auf seine Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Entnahme von Straßenbaumaterial zu Prüfzwecken ist uns rechtzeitig anzuzeigen, damit unser Beauftragter anwesend sein kann. Die gemeinsam entnommene Musterprobe, Gegenmusterprobe, Rückstellprobe werden mit einem Kennzeichen versehen und die Prüfergebnisse nur jener Proben von uns anerkannt, die dieses Zeichen tragen. Die Proben sind entsprechend den einschlägigen Normen zu behandeln.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung unsere Abzug zur Zahlung fällig.
2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt Verzug ein. In diesem Falle werden entstehende Kosten sowie Verzugszinsen von 8 % über der Nationalbankrate berechnet.
3. Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Sie können jederzeit zurückgegeben und es kann dafür sofortige Bezahlung verlangt werden. Diskontzinsen und sonstige Kosten werden dem Abnehmer angelastet. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung mit Eingang bei unserer Bank als erfolgt, bei Postscheck mit Datum des Poststempels.
4. Bei Nichterhaltung unserer Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers ernstlich in Frage stellen, werden unsere gesamten Forderungen ohne Rücksicht auf etwa gewährte Stundungen sofort in bar fällig. Wir können in diesem Falle vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsverzug können wir überdies Schadenersatz beanspruchen.
5. Wir können jederzeit vom Abnehmer Sicherstellung verlangen sowie mit Gegenforderungen aufrechnen. Bei Ablehnung der geforderten Sicherheiten können wir vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.
6. Der Abnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung etwaiger ihm aus Maßnahmen nach Absatz VI, Punkt 4 und 5, entstehender Schadenersatzansprüche.
7. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder allfällige eigene Ansprüche mit unseren Forderungen aufzurechnen.
8. Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzerngesellschaften, an denen der AG oder seine Konzerngesellschaften beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung des Straßenbaumaterials erfolgt unter unserem Eigentumsvorbehalt.
2. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung haben wir im Sinne von Punkt VI, Absatz 5, das Recht, vom Abnehmer die schriftliche sicherungswise Abtretung der Forderung zu verlangen, die dem Abnehmer aus der Verarbeitung des Vorbehaltgutes gegen einen Dritten zusteht. Die Abtretung hat in der Höhe der Schuld zuzüglich 25 % für Kosten und Spesen zu erfolgen, die nachträglich abgerechnet werden.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk. Gerichtsstand und für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht.

Ort: am:

zur Kenntnis genommen